

INFORMATIONEN FÜR DIE ANTEILINHABER

gemäß § 120 f InvFG des österreichischen Investmentfondsgesetz 2011
(nachfolgend „*öInvFG*“)

im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Verschmelzung nachstehender Investmentfonds

Macquarie Sustainable Emerging Markets LC Bond Fund (im Folgenden „*übertragender OGAW*“)

und

Macquarie Fund Solutions – Macquarie Sustainable Emerging Markets LC Bond Fund, einen Teilfonds von Macquarie Fund Solutions (im Folgenden „*übernehmender OGAW*“)

Vorbemerkung

A Die Allianz Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH ist eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 112114z und ist eine nach österreichischem Recht gegründete und bestehende Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit der registrierten Geschäftsanschrift in 101-105 Hietzinger Kai, 1130 Wien, Österreich (nachfolgend auch „*übertragende Gesellschaft*“). Die übertragende Gesellschaft ist die Verwaltungsgesellschaft des „übertragenden OGAW“, einem in Österreich errichteten Sondervermögens/Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 2 „*öInvFG*“, welche der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (nachfolgend „*OGAW-Richtlinie*“) entspricht.

B Macquarie Fund Solutions ist eingetragen im Handels- und Firmenregister von Luxemburg unter der Registernummer B 143.751 und ist eine nach luxemburgischem Recht gegründete und bestehende Aktiengesellschaft (société anonyme) in der Form einer Investmentgesellschaft mit variabel Kapital (société d'investissement à capital variable – SICAV) mit der registrierten Geschäftsanschrift in 11-13, boulevard de la Foire, L-1528 Luxembourg im Großherzogtum Luxemburg (nachfolgend auch „*übernehmende Gesellschaft*“). Die übernehmende Gesellschaft ist ein Umbrella-Fonds mit mehreren Teilfonds, insbesondere dem übernehmenden Fonds nach Teil I des geänderten luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember

2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (nachfolgend „*luxInvFG*“) und entspricht der OGAW-Richtlinie.

Die übernehmende Gesellschaft wird verwaltet durch Lemanik Asset Management S.A., eine luxemburgische Verwaltungsgesellschaft nach Kapitel 15 des *luxInvFG* und im Sinne der OGAW-Richtlinie mit der registrierten Geschäftsanschrift in 106, route d'Arlon, L-8210 Mamer, Großherzogtum Luxemburg.

C Macquarie Investment Management Austria Kapitalanlage AG fungiert als delegierter Fondsmanager sowohl für den übertragenden OGAW als auch für den übernehmenden OGAW.

D Nach dem *öInvFG* sowie dem „*luxInvFG*“ ist eine grenzüberschreitende Verschmelzung von Investmentfonds, bei denen der bzw. die übertragenden Fonds (im Folgenden „OGAW“) in Österreich gemäß § 50 *öInvFG* bewilligt sind, zulässig, sodass die übertragende Gesellschaft und die übernehmende Gesellschaft im Hinblick auf in Österreich bewilligte OGAW, die von der übertragenden Gesellschaft verwaltet werden, Teilnehmer einer grenzüberschreitenden Fondsverschmelzung nach Luxemburg sein können.

E Vor diesem Hintergrund ist beabsichtigt, den übertragenden OGAW aufgrund einer grenzüberschreitenden Verschmelzung mit dem übernehmenden OGAW zu verschmelzen.

Diese grenzüberschreitende Verschmelzung wurde von der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) mit Bescheid vom 14.03.2019, GZ FMA-IF25 8953/0001-INV/2019, genehmigt.

F Sowohl der übertragende als auch der übernehmende OGAW haben jeweils ihren Anteilhabern geeignete und präzise Informationen über die geplante Verschmelzung zu übermitteln, damit sich diese ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen der vorgeschlagenen Verschmelzung auf ihre Anlage bilden können und ihre Rechte (§ 123 *öInvFG*) ausüben können (§ 120 Abs 1 *öInvFG*).

Dies vorausgesetzt, werden den Anteilhabern des übertragenden OGAW nachstehende Informationen zur Kenntnis gebracht:

§ 1

Die grenzüberschreitende Verschmelzung

Die übertragende Gesellschaft überträgt zum geplanten effektiven Verschmelzungstermin (vgl. § 9) sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden OGAW mit allen Rechten und Pflichten auf den übernehmenden OGAW. Dabei handelt es sich um eine grenzüberschreitende Fondsverschmelzung nach den Bestimmungen der §§ 114 ff *öInvFG* im Sinne einer Bruttoverschmelzung gemäß § 3 Abs 2 Z 15 lit a *öInvFG*.

Der übernehmende OGAW ist ein neu gegründeter Teilfonds der übernehmenden Gesellschaft unter der Bezeichnung Macquarie Fund Solutions – Macquarie Sustainable Emerging Markets LC Bond Fund geführt.

Der übernehmende OGAW tritt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge aufgrund dieses Verschmelzungsvorganges auch in alle schwebenden Geschäfte und Verträge des übertragenden OGAW ein, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen zwingend abweichendes vorsehen.

Der übertragende OGAW erlischt als Folge der Verschmelzung (§ 126 Abs 1 öInvFG), nachdem er ohne Abwicklung aufgelöst wird; das Vermögen des übertragenden OGAW geht in das Vermögen des übernehmenden OGAW über.

Nach Ablauf der festgelegten Frist werden die Anteilhaber des übertragenden OGAW zum Verschmelzungstichtag zu Anteilhabern des übernehmenden OGAW wie in der nachfolgenden Tabelle beschrieben.

Übertragender OGAW	Übernehmender OGAW
Macquarie Sustainable Emerging Markets LC Bond Fund	Macquarie Fund Solutions – Macquarie Sustainable Emerging Markets LC Bond Fund
Tranche T mit ISIN AT0000A177C4 (in EUR)	Klasse B EUR mit ISIN LU1818615764
Tranche A mit ISIN AT0000A1C9N5 (in EUR)	Klasse B EUR (D) mit ISIN LU1818615848

§ 2

Hintergrund und Beweggründe für die Verschmelzung

Allianz Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH hat das Fondsmanagement des übertragenden Fonds an Macquarie Investment Management Austria Kapitalanlage AG, einer Konzerngesellschaft der Macquarie Group Limited, Sydney (Australien) übertragen. Die Macquarie Investment Management Austria Kapitalanlage AG ist zum Vertrieb der Anteile des übertragenden OGAW berechtigt. Aufgrund konzernpolitischer Überlegungen und im Hinblick auf die Nutzung von Synergien beabsichtigt die Macquarie Gruppe die für den europaweiten Vertrieb geeigneten Strategien bei Macquarie Fund Solutions, der übernehmenden Gesellschaft, als zentraler, luxemburgischer Fondsplattform zu bündeln. Der übertragende OGAW wurde als solche Strategie identifiziert. Der übertragende OGAW soll folglich im Wege einer grenzüberschreitenden Verschmelzung auf einen neu errichteten, übernehmenden Teilfonds der übernehmenden Gesellschaft (d.h. der übernehmender OGAW) übertragen werden.

§ 3

Potenzielle Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anteilhaber

Mit Wirksamwerden der gegenständlichen grenzüberschreitenden Fondsverschmelzung, sohin zum Verschmelzungstichtag, werden die Anteilhaber des übertragenden OGAW Anteile des übernehmenden OGAW nach Maßgabe des in § 6 festgelegten Umtauschverhältnisses erhalten.

Zu den Auswirkungen der Verschmelzung auf die Anteilhaber ist im Einzelnen festzuhalten:

3.1. Auswirkungen auf die Anteilhaber des übertragenden OGAW

Die bestehenden Anteilhaber des übertragenen OGAW, welche ihre Anteile nicht zur Rückgabe angemeldet haben, werden folglich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Fondsverschmelzung Miteigentümer des übernehmenden OGAW und Anteilhaber von Macquarie Fund Solutions als übernehmender Gesellschaft. In Hinblick auf die mit der gegenständlichen Fondsverschmelzung verfolgte Intention einer Redomizilierung wird das verfolgte Veranlagungsziel bzw. -strategie des übertragenden OGAW auch durch den übernehmenden OGAW weiterhin verfolgt. Wie für den übertragenden OGAW wird auch für den übernehmenden OGAW Macquarie Investment Management Austria Kapitalanlage AG als delegierter Fondsmanager fungieren. Die bisherige Verwaltungsvergütung des delegierten Fondsmanagers bleibt durch die Fondsverschmelzung unberührt. In Hinblick auf die am Standort Luxemburg bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen (insb. der Besteuerung auf das Fondsvermögen [„Taxe d’abonnement“]), Kostenstrukturen, Service Provider bzw. (höhere) Service-Levels, können sich die laufenden Gesamtkosten des übernehmenden OGAW erhöhen.

Das bisherige Risiko- und Ertragsprofil bleibt durch die Fondsverschmelzung unverändert.

Die übertragende Gesellschaft empfiehlt den Anteilhabern, die wesentlichen Anlegerinformationen des übernehmenden OGAW (Anlage./1) aufmerksam zu lesen sowie ihren weiteren Anlageentscheidungen zugrunde zu legen. Darüber hinaus sind der Prospekt, die Satzung, die geprüften Jahresberichte und die ungeprüften Halbjahresberichte der übernehmenden Gesellschaft auf der Webseite www.mim-emea.com/sicav erhältlich und die Anteilhaber des übertragenden OGAW werden darum gebeten, sich mit diesen Dokumenten vertraut zu machen.

Zusammengefasst lassen sich übertragender OGAW und übernehmender OGAW hinsichtlich ihrer wesentlichen Eckdaten wie folgt umschreiben:

	Übernehmender OGAW
Ziele und Anlagepolitik	Anlageziel: die Erzielung laufender Erträge für die Anteilhaber sowie das Potenzial eines mittel- bis langfristigen Kapitalwachstums.

	<p>Portfoliowertpapiere: Unter gewöhnlichen Bedingungen legt der Macquarie Sustainable Emerging Markets LC Bond Fund (der „Teilfonds“) hauptsächlich in Anleihen und/oder verbrieften Schuldinstrumenten an, die von überstaatlichen Institutionen begeben oder garantiert werden. Diese Instrumente lauten in erster Linie auf lokale Schwellenländerwährungen. In geringerem Umfang kann der Teilfonds ferner in sonstigen Anleihen und/oder sonstigen verbrieften Schuldinstrumenten, Geldmarktinstrumenten und liquiden Mitteln anlegen, wenn der Anlageverwalter davon ausgeht, dass die mit diesen Wertpapieren erzielten Renditen zur Erreichung des Anlageziels des Teilfonds und/oder zur Erhöhung der Liquidität beitragen.</p> <p>Anlageprozess: Der Anlageverwalter analysiert die Trends im Hinblick auf Zinssätze und Währungen sowie sonstige makroökonomische Trends, um Länder und/oder geografische Regionen zu identifizieren, die potenziell die besten risikobereinigten Renditen bieten. Anschließend bestimmt der Anlageverwalter mittels einer Kombination aus der Analyse des Gesamtmarkts und der Analyse einzelner Wertpapiere (einschließlich einer technischen Analyse sowie einer Analyse der Fundamentaldaten und der Bonität) diejenigen Anleihen, die potenziell attraktive Erträge bieten und von der Aufwertung ihrer Währungen profitieren können. Daraufhin stellt der Anlageverwalter aus diesen Wertpapieren ein breit gestreutes Portfolio zusammen. Bei der Auswahl der Anlageinstrumente wird besonders auf die strikte Einhaltung der Kriterien in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung geachtet, damit dieser Teilfonds die Vorgabe einer klimafreundlichen und nachhaltigen Entwicklung einhält.</p> <p>Eignung: Dieser Teilfonds ist möglicherweise nicht für Anleger geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren wieder abziehen wollen.</p>
<p>Risiko- und Ertragsprofil</p>	<p>Der Risikoindikator basiert auf historischen Daten und ist nicht unbedingt ein verlässlicher Indikator für das zukünftige Risikoprofil des Teilfonds. Die ausgewiesene Risikokategorie ist nicht garantiert und kann sich im Laufe der Zeit ändern. Die niedrigste Kategorie kann nicht mit einer „risikolosen“ Anlage gleichgesetzt werden. Das Risikoniveau des Teilfonds im Hinblick auf 5 ergibt sich aus den folgenden Faktoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Teilfonds legt hauptsächlich in Anleihen und/oder verbrieften Schuldinstrumenten an, die von überstaatlichen Institutionen begeben oder garantiert werden. • Der Teilfonds investiert in erster Linie in Schwellenmärkte. <p>Der Wert einer Anlage in dem Teilfonds kann sowohl steigen als auch fallen. Wenn Sie Ihre Anteile verkaufen, sind diese möglicherweise weniger wert als zum Erwerbszeitpunkt. Wenn Ihre Währung als Anleger von der Referenzwährung des</p>

	<p>Teilfonds abweicht, könnten Wechselkursschwankungen Anlagegewinne reduzieren oder Anlageverluste steigern. Die Einstufung berücksichtigt nicht die möglichen Auswirkungen ungewöhnlicher Marktbedingungen oder schwerwiegender unvorhersehbarer Ereignisse, die die alltäglichen Risiken verstärken und andere Risiken auslösen könnten. Der Teilfonds ist folgenden Risiken ausgesetzt, was der Indikator unter Umständen nicht angemessen zum Ausdruck bringt:</p> <p>Der Wert der Anlagen des Teilfonds kann durch Wechselkursschwankungen ausländischer Währungen beeinträchtigt werden. Nachteilige Wechselkursschwankungen können die mit den auf ausländische Währungen lautenden Anlagen erzielten Erträge verringern oder zunichtemachen und Verluste erhöhen.</p> <p>Bestimmte Derivate könnten die Volatilität des Teilfonds erhöhen oder den Teilfonds Verlusten aussetzen, welche die Kosten des Derivats überschreiten.</p> <p>Bestimmte Wertpapiere könnten nur noch unter Schwierigkeiten bewertet oder zu einem gewünschten Zeitpunkt und Preis verkauft werden.</p> <p>Der Wert der Teilfondsanlagen kann sensibel auf Änderungen in der Markteinschätzung der Kreditqualität einzelner Emittenten und der Kreditmärkte generell reagieren.</p>
Risikokategorie	5
Empfohlene Mindesthaltedauer	5 Jahre
Laufende Kosten	1,12% pro Jahr (Information für die Anteilscheinklasse B EUR mit der ISIN LU1818615764 und die Anteilscheinklasse B EUR (Dist) mit der ISIN LU1818615848
Ausgabeaufschlag	Keiner für die Anteilscheinklassen B EUR
Rücknahmeabschlag	Keiner für die Anteilscheinklassen B EUR
Erfolgsabhängige Gebühr	Keine

	Übertragender OGAW
Ziele und Anlagepolitik	<p>Für den Fonds werden überwiegend, d.h. mindestens 51 vH des Fondsvermögens in Form von direkt erworbenen Einzeltiteln, sohin nicht indirekt oder direkt über Investmentfonds oder über Derivate, Anleihen und sonstige verbrieftete Schuldtitel, die in lokaler Währung eines Wachstumslands begeben werden, und bis zu 49 vH des Fondsvermögens sonstige internationale Anleihen und sonstige verbrieftete Schuldtitel erworben.</p> <p>Bei der Auswahl der Veranlagungsinstrumente wird besonderer Wert auf die strenge Anwendung ökologischer, sozialer und ökonomischer Kriterien gelegt, um mit diesem Produkt den Zielen einer klimaschonenden und nachhaltigen Entwicklung zu entsprechen.</p> <p>Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung des obig ausgeführten Veranlagungs-schwerpunkts für das Fondsvermögen erworben.</p> <p>Der Investmentfonds kann gemäß den von der FMA bewilligten Fondsbestimmungen mehr als 35 vH seines Fondsvermögens in Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente von öffentlichen Emittenten anlegen. Eine genaue Auflistung dieser Emittenten findet sich im Prospekt, Abschnitt II, Punkt 14.</p> <p>Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie bis zu 49 vH des Fondsvermögens (berechnet auf Basis der aktuellen Marktpreise/Bewertungskurse der Derivate) und zur Absicherung eingesetzt werden.</p>
Risiko- und Ertragsprofil	<p>Das Risiko-Ertrags-Profil bezieht sich auf die Vergangenheit und kann nicht als verlässlicher Hinweis auf das künftige Risiko-Ertrags-Profil herangezogen werden. Eine Einstufung in Kategorie 1 bedeutet nicht, dass es sich um eine risikofreie Anlage handelt.</p> <p>Auf Basis der vergangenen Kursschwankungen des Fonds oder eines vergleichbaren Portfolios erfolgte eine Einstufung in die Kategorie 5. Die Risikoeinstufung kann sich im Laufe der Zeit ändern.</p> <p>Risiken, die von der Risikoeinstufung nicht erfasst werden und trotzdem für den Fonds von Bedeutung sind: <u>Wechselkurs- oder Währungsrisiko:</u> Soweit nichts anderes bestimmt ist, können Vermögenswerte eines Fonds in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt werden. Die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen erhält der Fonds in den Währungen, in denen er investiert. Der Wert dieser Währungen kann gegenüber der Fondswährung fallen. Es besteht daher ein Währungsrisiko, das den Wert der Anteile insoweit beeinträchtigt, als der Fonds in anderen Währungen als der Fondswährung investiert.</p>

	<p><u>Liquiditätsrisiko:</u> Es besteht das Risiko, dass ein Finanztitel nicht rechtzeitig zu einem angemessenen Preis liquidiert werden kann.</p> <p><u>Kreditrisiko bzw. Emittentenrisiko:</u> Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller auf den Kurs eines Wertpapiers aus. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Eine umfassende Erläuterung der Risiken des Fonds findet sich im Prospekt unter Abschnitt II, Punkt 16.</p>
Risikokategorie	5
Empfohlene Mindesthaltedauer	5 Jahre
Laufende Kosten	1,12% pro Jahr (Angaben für Tranchen T mit ISIN AT0000A177C4 und Tranchen A mit ISIN AT0000A1C9N5)
Ausgabeaufschlag	5,00% für Tranche T und Tranche A
Rücknahmeabschlag	5,00% für Tranche T und Tranche A
Erfolgsabhängige Gebühr	Keine

Für Anteilinhaber des übertragenden OGAW sollte es durch die Verschmelzung aufgrund der Ähnlichkeit der Anlagestrategien zu keinen derzeit absehbaren Änderungen beim erwarteten Ergebnis des Fonds kommen.

Mit einer durch die Verschmelzung bedingten Verwässerung der Fondspomance ist nicht zu rechnen.

3.1.1. Steuerliche Behandlung der Erträge

Nach Maßgabe von § 186 Abs 4 Z 1 öInVFG sind die Anschaffungskosten sämtlicher Vermögenswerte des übertragenden OGAW vom übernehmenden OGAW fortzuführen, wenn es zu keiner endgültigen Verschiebung stiller Reserven kommt. Ansonsten gelten sämtliche Vermögenswerte des übertragenden Fonds am Verschmelzungstichtag als zum gemeinen Wert veräußert (Liquidationsfiktion). Ab dem Verschmelzungstichtag gelten alle angefallenen Erträge und Kosten des übertragenden OGAW als Erträge und Kosten des übernehmenden OGAW.

Alle bis zum Verschmelzungstichtag angefallenen ordentlichen (Zinsen, Dividenden) und außerordentlichen (Veräußerungsgewinne) Erträge sind beim übertragenden

OGAW steuerlich zu erfassen, während bis zum Verschmelzungszeitpunkt die fällige österreichische Kursgewinnsteuer von der depotführenden Stelle abzuführen ist.

3.1.2. Anteilinhaber, die den österreichischen Steuergesetzen unterliegen

Auf Anteilscheinebene führt die Fondsverschmelzung zu keiner Realisierung und ist daher steuerneutral.

- Vor dem 01.01.2011 entgeltlich erworbene Fondsanteile bleiben nach der Verschmelzung Altbestand. Dabei handelt es sich um Anteilscheine, deren Rückgabe keinen Abzug der österreichischen Kursgewinnsteuer auslöst.
- Nach dem 31.12.2010 entgeltlich erworbene Anteilscheine gelten als Neubestand, deren Status von der Verschmelzung unberührt bleibt.

3.1.3. Anteilinhaber, die den österreichischen Steuergesetzen nicht unterliegen

Anteilinhaber des übertragenden OGAW, die den österreichischen Steuergesetzen nicht unterliegen, sollen sich an ihren Berater wenden, um zu prüfen ob die Verschmelzung eventuelle steuerliche Auswirkungen haben wird.

3.1.4. Rechnungsjahr und periodische Berichte

Das Rechnungsjahr des übertragenden OGAW läuft vom 01.01. bis zum 31.12. jedes Kalenderjahr. Das Rechnungsjahr des übernehmenden OGAW entspricht einem Rechnungsjahr vom 01.10. eines Kalenderjahres bis zum 30.09. des folgenden Kalenderjahres. Mit dem Erlöschen des übertragenden OGAW durch seine Verschmelzung mit dem übernehmenden OGAW wird als Rechnungsjahr das Rechnungsjahr vom 01.10. bis zum 30.09. übernommen.

3.1.5. Kosten

Für die Anteilinhaber des übertragenden OGAW werden sich nach der gegenständlichen grenzüberschreitenden Verschmelzung voraussichtlich vergleichbare laufende Kosten ergeben:

Die Verwaltungsgebühren des übernehmenden OGAW belaufen sich auf 1,05% pro Jahr (Angaben für Klasse B EUR mit ISIN LU1818615764 und B EUR (Dist) mit ISIN LU1818615848); diese Verwaltungsgebühr setzt sich aus einer Gebühr der Verwaltungsgesellschaft und einer Managementgebühr des Investmentmanagers zusammen. Für die Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten hat die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf eine Jahresgebühr aus dem Nettovermögen des übernehmenden OGAW von 0,018% p.a., wobei die Mindestgebühr monatlich EUR 1.000 für den übernehmenden OGAW und weitere EUR 1.000 für den übernehmenden OGAW im Falle der Berechnung eines Value at Risk (soweit anwendbar) beträgt. Die Gebühren der Verwahrstelle und der Zentralverwaltungsstelle betragen zwischen 0,008% des Nettovermögens p.a. und maximal 2% des

Nettovermögens p.a., mindestens jedoch EUR 27.600 für den übernehmenden OGAW. Im Übrigen wird dazu auf den Verkaufsprospekt des übernehmenden OGAW verwiesen.

Beim übertragenden OGAW betragen die Verwaltungsgebühren demgegenüber 1,00% pro Jahr (Angaben für Tranche T mit ISIN AT0000A177C4 und Tranche A mit ISIN AT0000A1C9N5). Es ist keine Mindestverwaltungsgebühr vorgesehen. Die Verwahrstellengebühr beläuft sich auf 0,09% p.a. Es ist keine Mindestverwahrstellengebühr vorgesehen. Darüber hinaus gibt es keine separate Gebühr für die Verwaltungsgesellschaft. Im Übrigen wird dazu auf den Verkaufsprospekt des übertragenden OGAW verwiesen.

	Übertragender OGAW	Übertragender OGAW	Übernehmender OGAW	Übernehmender OGAW
Anteil-scheinklasse	Tranche T (ISIN AT0000A177C4)	Tranche A (AT0000A1C9N5)	B EUR (ISIN LU1818615764)	B EUR (Dist) (ISIN LU1818615848)
Maximale Gebühr der Verwaltungsgesellschaft	Keine	Keine	0.018% p.a. inklusive eine Mindestgebühr von EUR 1.000 pro Monat und darüber hinaus von EUR 1.000 pro Monat für den Fall der Berechnung eines Value at Risk	0.018% p.a. inklusive eine Mindestgebühr von EUR 1.000 pro Monat und darüber hinaus von EUR 1.000 pro Monat für den Fall der Berechnung eines Value at Risk
Maximale Verwahrstellengebühr	0.09% p.a.	0.09% p.a.	2% inklusive eine Mindestgebühr EUR 27.600.	2% inklusive eine Mindestgebühr EUR 27.600.

Die prognostizierten laufenden Kosten des übernehmenden OGAW belaufen sich auf 1,12% pro Jahr (Angaben für Klasse B EUR mit ISIN LU1818615764 und B EUR (Dist) mit ISIN LU1818615848); beim übertragenden OGAW betragen die laufenden Kosten ebenso 1,12% pro Jahr (Angaben für Tranche T mit ISIN AT0000A177C4 und Tranche A mit ISIN AT0000A1C9N5).

3.1.6. Aussetzung der Ausgabe/Rücknahme von Fondsanteilen

Anlässlich der Durchführung der gegenständlichen grenzüberschreitenden Verschmelzung werden die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen des übertragenden OGAW ab dem 24. April 2019 (einschließlich) bis zum 30. April 2019 (einschließlich) ausgesetzt.

3.2. Auswirkungen auf die Anteilinhaber des übernehmenden OGAW

Da der übernehmende OGAW zum Stichtag der Verschmelzung keine Anteilinhaber haben wird, wird die Verschmelzung keine Auswirkungen haben.

§ 4

Zusammensetzung der Vermögenswerte von übertragendem und übernehmendem OGAW; keine Neugewichtung des Portfolios

Die übertragende Gesellschaft erwartet keine wesentlichen Veränderungen bei der Portfoliozusammensetzung vom übertragenden OGAW vor dem Verschmelzungstichtag.

Die übernehmende Gesellschaft beabsichtigt keine Neugewichtung des Portfolios nach der Verschmelzung.

§ 5

Regelmäßige Berichterstattung von übertragendem und übernehmendem OGAW

Übertragende und übernehmende Gesellschaft erwarten keine potenziellen wesentlichen Unterschiede im Hinblick auf die regelmäßige Berichterstattung. Das Rechnungsjahr der übernehmenden Gesellschaft (und des übernehmenden OGAW) entspricht einem Rechnungsjahr vom 01.10. bis zum 30.09. Der Rechenschaftsbericht des übernehmenden OGAW wird in Einklang mit den maßgeblichen Vorschriften des LuxInvFA spätestens 4 Monate nach Ende des Rechnungsjahres veröffentlicht, Halbjahresberichte spätestens 2 Monate nach Ende des Halbjahres.

§ 6

Methode zur Berechnung des Umtauschverhältnisses

Beim Umtauschverhältnis handelt es sich um das Verhältnis, in dem die Anteile des übertragenden OGAW am Verschmelzungstichtag in Anteile des übernehmenden OGAW umgetauscht werden.

Die übernehmende Gesellschaft stellt sicher, dass der Umtausch der vom übertragenden OGAW ausgegebenen Anteile in Anteile des übernehmenden OGAW spätestens ein Monat nach dem Verschmelzungstichtag erfolgt.

Das Umtauschverhältnis zum Verschmelzungstichtag berechnet sich gemäß folgender Methode:

Die Anteile des übertragenden OGAW werden mit dem zum Verschmelzungstichtag geltenden, offiziellen Rechenwert gegen Anteile am übernehmenden OGAW getauscht. Die Anteile des übernehmenden OGAW werden zum Verschmelzungstichtag erstmalig zum Wert von EUR 10,0000 (mit 4 Dezimalstellen) pro Anteil ausgegeben. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus einer Division des

Rechenwerts des übertragenden OGAW zum Verschmelzungstichtag durch den Rechenwert des übernehmenden OGAW zum Verschmelzungstichtag (d.h. EUR 10,0000). Die Umrechnung erfolgt in Bruchstücken mit 2 Dezimalstellen. Eine Ablösung in Bargeld ist demnach nicht vorgesehen.

§ 7

(Keine) finanzielle Zusatzvergütung bei unangemessenem Umtauschverhältnis

Das Umtauschverhältnis für die Ausübung des Umtauschrechts wird von übertragender und übernehmender Gesellschaft als angemessen erachtet; der errechnete Wert eines Anteils des übertragenden OGAW am Verschmelzungstichtag wird sich auf EUR 10,0000 (mit 4 Dezimalstellen) belaufen.

Eine finanzielle Zusatzvergütung bzw. Entschädigung wird daher nicht angeboten werden.

§ 8

Spezifische Rechte der Anteilhaber in Bezug auf die Verschmelzung

8.1. Ausgabe- und Rücknahme der Anteile des übertragenden Fonds

Die Anteilhaber des übertragenden OGAW sind berechtigt, mit Veröffentlichung der Mitteilung über die geplante Verschmelzung ihre Anteile bis zum 24. April 2019 ohne weitere Kosten zurückzugeben (§ 123 öInVG) oder weitere Anteile des OGAW zu zeichnen.

Die Ausgabe- und Rückgabebefehle von Anteilhabern des übertragenden OGAW müssen am 23. April 2019 bis spätestens 13 Uhr Mitteleuropäische Zeit (MEZ) bei der Depotbank Allianz Investmentbank AG, Hietzinger Kai 101-105, 1130 Wien, eingehen.

8.2. Informationsrecht/Recht auf Erhalt des Abschlussberichts

Die Anteilhaber des übertragenden OGAW haben das Recht auf Anforderung zusätzlicher Informationen, insbesondere das Recht, eine Kopie des befürworteten Berichts des unabhängigen Abschlussprüfers kostenlos zu erhalten (§ 119 Abs 3 öInVG).

Eine derartige Informationsanforderung ist an folgende Anschrift zu richten:

Allianz Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH, Hietzinger Kai 101-105, 1130 Wien.

8.3. Rechte als Anteilhaber von übertragenden bzw. übernehmenden OGAW

Anteilhaber des übertragenden OGAW, die sich entschließen, ihre Anteile nicht zurückzugeben, werden automatisch Anteilhaber des übernehmenden OGAW und haben damit Anspruch auf alle Rechte, die diesen Anteilhabern zustehen. Die

Anteilinhaber des übernehmenden OGAW haben das Recht, ihre Anteile ab dem 01. Mai 2019 zurückzugeben.

§ 9 Verschmelzungstichtag

Die gegenständliche grenzüberschreitende Fondsverschmelzung erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 30. April 2019, 24:00 Uhr, Mitteleuropäische Zeit (MEZ) (Verschmelzungstichtag im Sinn von § 117 Abs 1 Z 6 öInvFG).

Vom Beginn des 01. Mai 2019, 0:01 Uhr, Mitteleuropäische Zeit (MEZ), an gelten alle Handlungen und Geschäfte des übertragenden OGAW als für Rechnung des übernehmenden OGAW vorgenommen.

Der übertragende OGAW wird am Verschmelzungstichtag aufgelöst, wobei die Anteilinhaber des übertragenden OGAW zu Anteilhabern des übernehmenden OGAW werden.

§ 10 Übertrag von Vermögenswerten und Umtausch von Anteilen

Mit dem Verschmelzungstichtag werden das gesamte Vermögen und sämtliche Verbindlichkeiten des übertragenden OGAW auf den übernehmenden OGAW übertragen. Zugleich erhalten alle Anteilinhaber des übertragenden OGAW Anteile am übernehmenden OGAW entsprechend einem Umtauschverhältnis, das gemäß der Beschreibung in § 6 berechnet wird. Diese Anteile werden mit Wertstellung zum Verschmelzungstichtag in die Wertpapierdepots der Anteilinhaber eingebucht.

Die übernehmende Gesellschaft wird der Depotbank des übernehmenden OGAW die Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten bestätigen.

§ 11 Auswirkungen der Verschmelzung auf die Rechte der Anteilinhaber

Die bestehenden Anteilinhaber des übertragenen OGAW, welche ihre Anteile nicht zur Rückgabe angemeldet haben, werden folglich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Fondsverschmelzung Miteigentümer des übernehmenden OGAW und Anteilinhaber von Macquarie Fund Solutions als übernehmender Gesellschaft.

§ 12 Einzelheiten zu Unterschieden hinsichtlich der Rechte von Anteilhabern

Sowohl der übertragende OGAW als auch der übernehmende OGAW unterliegen der OGAW- Richtlinie. Die Rechte der Anleger können daher als gleichwertig eingestuft werden. Die wichtigsten Unterschiede bestehen in der Struktur des jeweiligen OGAW.

Der übernehmende OGAW ist ein SICAV („Société d’Investissement à Capital Variable“), eine offene Investmentgesellschaft, an der man in Form von Aktien beteiligt ist. Hier ist der OGAW selbst eine Aktiengesellschaft und damit auch das Rechtssubjekt. Mit den Anteilen des übernehmenden OGAW sind daher (im Unterschied zum übertragenden OGAW) auch Stimmrechte verbunden, die im Rahmen der Jahresversammlungen ausgeübt werden können (siehe dazu Punkt 12.3 des Prospektes).

Das luxemburgische Recht sieht weiter die Haftungstrennung zwischen Teilfonds vor. Dies bedeutet, dass die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds von den übrigen in der Palette getrennt gehalten werden.

Zu weiteren Unterschieden (insbesondere zur Besteuerung) wird auf den Prospekt des übernehmenden OGAW verwiesen.

§ 13

Kosten der Fondsverschmelzung

Den Anteilhabern des übertragenden OGAW entstehen keine Kosten durch die Verschmelzung. Etwaige Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung verbunden sind, werden von der Allianz Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH als übertragender Gesellschaft getragen.

§ 14

Weitere Informationen bezüglich der Verfahrensweise, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Zum Zweck der Verschmelzung der Fonds werden die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des übertragenden OGAW ab dem 24. April 2019 (einschließlich) bis zum 30. April 2019 (einschließlich) ausgesetzt.

Wien, am 14.03.2019

Allianz Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH
(als übertragende Gesellschaft)